



**Bebauungsplan „Südlich der Waisenhausstraße“  
9. vereinfachte Änderung  
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

**§ 1 Inhalt**

Der Bebauungsplan „Südlich der Waisenhausstraße“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 1396/3, Gemarkung Weilheim, in der Planzeichnung bezüglich der Festsetzung zu den Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen wie folgt geändert

**1. Festsetzung durch Planzeichen**

-  Geltungsbereich der Änderung
-  Fläche für Garagen / Carports
-  Zufahrt Garage bzw. Grundstück

2. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich dieser Änderung durch den beigefügten Planteil ersetzt.

3. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim, den 01.12.2023  
red. geändert 12.03.2024

Stadt Weilheim i.OB  
Stadtbauamt

**Bebauungsplan „Südlich der Waisenhausstraße“  
9. vereinfachte Änderung  
Gemarkung Weilheim**

**Verfahrensvermerke**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 19.09.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 12.03.2024, Nr. Ö 35 / 2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am **05. April 2024**

Weilheim i.OB, **05. April 2024**  
Stadtbauamt  
Admiral-Hipper-Straße 20  
82362 Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, den 25.03.2024

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 25.03.2024

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 25.03.2024

Markus Loth  
1. Bürgermeister